

Lieschen Müller gegen Mario Draghi

Die Anleihekäufe der EZB könnten die Deutschen langfristig viel Geld kosten. Kann man die Notenbank verklagen?

VON MELANIE AMANN

„Sue me!“ – „Dann verklagt mich doch!“ So verspotteten Amerikaner gern ihre Kontrahenten, wenn sie sich ihrer Position besonders sicher fühlen. Ihr könnt euch auf den Kopf stellen, lauter die Botschaft, ich mache doch, was ich will. Das könnte auch EZB-Präsident Mario Draghi jenen zurufen, die überzeugt sind, die Notenbank überschreite ihre Kompetenzen durch Anleihekäufe. Denn ein Gang vor Gericht ist für Sparer, die ihr Vermögen vor Entwertung durch die Gelddruckmaschine retten wollen, zwar nicht aussichtslos, aber wenig aussichtsreich.

Zwei Gerichtsordnungen bieten sich an, die deutsche und die europäische. Letztere scheidet für Privatleute aus: Vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg – sein Präsident ist übrigens Grische – können die Bürger nur ge-

gen Akte von EU-Organen klagen, die unmittelbar ihnen gelten, nicht gegen abstrakte Maßnahmen, die sie nur mittelbar treffen.

„Sonst könnten Hunderte Millionen Bürger den EuGH mit Klagen lahmlegen“, sagt Bertrand Wägenhaur, Anwalt in Brüssel und Experte für europäisches Prozessrecht. „Privatleute müssen den Weg über nationale Gerichte gehen, die ihren Fall dem EuGH vorlegen können.“ Das deutsche Prozessrecht kennt aber keine Klagen gegen EZB-Beschlüsse.

Vor dem EuGH könnten nur der deutsche Staat oder das EU-Parlament die EZB verklagen – doch beide zeigen daran kein Interesse. Bundesbank-Chef Jens Weidmann dürfte geneigter sein, seine Behörde kann die Bundesrepublik aber nicht in diesen Prozess verwickeln. So führt der Weg nach Luxemburg in die Sackgasse.

Es bleibt den Bürgern das deutsche Verfassungsgericht. Hier ist die Rechtslage knifflig. Betrachten wir das Ende zuerst: Wäre eine Verfassungsbeschwerde möglich und erfolgreich, könnte das Gericht der europäischen Institution EZB keine Vorgaben machen oder Verbote verhängen, sondern der deutsche Staat müsste für die Grundrechte der Bürger eintreten. Wie? Schwer zu sagen. Die Bundesregierung müsste nach Kräften gegen Anleihekäufe wirken, etwa durch eine Klage beim EuGH gegen die EZB, oder indem man in den Gremien des ESM so weit möglich alle deutschen Hebel auf Stopp stellt.

Aber bevor es so weit kommt, warten kaum überwindbare prozessuale Hürden. Bürger können Verfassungsbeschwerden nur gegen rechtswidrige Akte der öffentlichen Gewalt einlegen. Zählen

dazu auch Akte europäischer Institutionen wie der EZB? Hierzu urteilen die Kartlsruher schon sehr unterschiedlich: „Im Maastricht-Urteil kündigten sie an, zum effektiven Schutz der Grundrechte auch europäische Akte zu prüfen“, sagt Christian Hillgruber, Professor für Verfassungsrecht in Bonn. „Aber im Urteil zur Griechenland-Hilfe heißt es, Beschlüsse der EZB über den Kauf von Staatsanleihen könne man nicht per Verfassungsbeschwerde angreifen.“ Wollten sich die Richter genau den Fall vom Leibe halten?

Hillgruber steht hier eine Rechtsschutzlücke, hat aber eine Idee, wie sie sich vielleicht füllen ließe: „Eine Verfassungsbeschwerde ist nicht nur zulässig, wenn Rechte schon verletzt wurden, sondern auch, wenn eine Verletzung konkret und unmittelbar droht, weil der Staat seine Schutzpflicht-

ten vernachlässigt.“ Dass die EZB womöglich in Überschreitung ihres Mandats die Gefahr einer massiven Geldentwertung weckt, die das Ersparte der Bürger schrumpfen ließe, und der deutsche Staat steht tatenlos zu – das könnte reichen für eine Verfassungsbeschwerde, sagt Hillgruber.

Dann ginge es für die Richter nicht um Fehlverhalten europäischer Akteure, sondern um rechtswidriges Unterlassen des deutschen Staates. Die Frage, ob die EZB rechtmäßig handelt, würden die Kartlsruher zur Vorprüfung an den EuGH schicken. „Entscheidend ist, dass die Bürger den Richtern substantiiert darlegen, dass ihr Eigentum massiv gefährdet ist ohne Einschreiten der Regierung“, sagt Hillgruber. Dafür gäbe es auch einen exzellenten Sachverständigen: den Präsidenten der Bundesbank.